
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 10. Mai 2017 nachfolgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juli 2017 vom Senat beschlossen und am 17. Juli 2017 vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist	2
§ 4 Auswahlverfahren.....	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des in § 4 dieser Ordnung beschriebenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Berechtigung zum Studium im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Zu Frist und Form der Anträge gelten die Regelungen der Niedersächsischen Hochschul-Vergabeverordnung und der Immatrikulationsordnung der HAWK sowie § 2 Absatz 2 dieser Ordnung. Zusätzlich sind solche Nachweise einzureichen, die die Feststellung der besonderen Eignung im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 ermöglichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Immatrikulationsamt erstellt die Ranglisten.
- (2) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach einer Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG,
 - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote bei Feststellung der besonderen Eignung (vgl. dazu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) NHZG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG),
 - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 NHZG.
- (3) Die HAWK stellt die besondere Eignung bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, einer praktischen Tätigkeit im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder von studienrelevanten außerschulischen Leistungen fest.
 - a) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gilt die Ausbildung zum Forstwirt und die Weiterbildung zum Forstwirtschaftsmeister sowie hierzu gleichwertige Ausbildungen. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,4 Punkte verbessert. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde.
 - b) Als praktische Tätigkeiten im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten u.a. das Freiwillige Ökologische Jahr in einem Forst-

- betrieb sowie das halbjährige Praktikum in einem Forstbetrieb im Rahmen des StartMINT-Programms. In diesen Fällen wird die Durchschnittsquote einmalig um 0,2 Punkte verbessert.
- c) Treffen sowohl a) als auch b) zu, dann wird ein Bonus von 0,5 vergeben.

Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerber/inne/n können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.